

I Einleitung

Zu dem Thema „Schwule Zeitzeugen – Römisch-Katholische ‚175er‘ und ihre Kirche“ galt es, schwule Männer der Nachkriegszeit in der Bundesrepublik Deutschland zu finden und sie zu ihren Erlebnissen sowohl mit den Strafparagraphen §§ 175, 175a StGB unter besonderer Berücksichtigung der Diskriminierung durch die römisch-katholische Kirche zu interviewen. Die verantwortlichen, kirchenleitenden Personen können somit anhand dieser Zeitzeugendokumente Kenntnis davon nehmen, dass die unmenschlichen Folgen der Sündenlehre und der damit verbundenen Stigmatisierung und Marginalisierung schwuler Männer nicht nur auf diese persönlich, sondern auch auf ihre Familien und ihr soziales Umfeld hatten und haben. Als spezielle Sünder durch ihre geliebte Kirche jahrzehntelang gebrandmarkt, engagieren sich die Zeitzeugen, statt zu resignieren. Ermutigt durch die frohe und befreiende Botschaft Jesu zu den Randständigen der damaligen Gesellschaft treten die hier genannten Zeitzeugen als selbstbewusst, selbstaktiv und selbstverantwortliche Hoffende, Glaubende und Liebende auf. Sie tragen durch ihr „Sichtbarwerden“ in ihrer Umgebung, Familie, Gemeinde, Freund*innenkreis zu einer veränderten gerechteren Haltung von Staat und Kirche gegenüber homosexuellen Menschen bei. Sie bringen Jesu Gleichnis von den Samenkörnern¹ entsprechend vielseitige Frucht, dass nie wieder eine Menschengruppe anderer, der Schöpfung Gottes entsprechender sexueller Identität von Kirche und Staat in Deutschland diskriminiert und verurteilt wird.

Warum nicht schwule Männer als Zeitzeugen? Die Medien riefen in den letzten Jahrzehnten jüdische Bürger und jüdische Gläubige nicht nur in Deutschland auf von ihrem Leben zu erzählen. Ich fragte mich, warum sollten nicht auch andere Menschen, die einer gesellschaftlichen Minderheit angehören, wie Homosexuelle ihre Erlebnisse als Zeitzeugendokumente hinterlassen? Menschen, die ebenfalls wie jüdische Menschen sowohl unter dem NS-Regime wie aber auch in der Bundesrepublik Deutschland Ächtung, Diskriminierung, Denunziation und Verurteilung erlitten haben? Deshalb war mir seit meinem Coming-out 1973 wichtig von meinem Leben als schwuler Katholik in Freund*innen-, Familien-, Nachbarkreisen und in Gemeinden zu erzählen.² Bis 1969 habe ich den 1935 von der NS-Herrschaft verschärften Paragraphen 175, 175a des Strafgesetzbuches er-

¹ Vgl. Bail (Hg.) 2006, 1858.

² Vgl. Schorberger 2013.

lebt, bis 1994 unter dem § 175 gelitten und erst 2017 durch das neue Bundesgesetz StrRehaHomG³ von meinem Staat erfahren, dass schwule Männer im Sinne des Grundgesetzes schon immer gleichwertige Bürger waren. Parallel dazu habe ich die unerbittlich verdammende kirchliche Lehre zu homosexuellen Menschen und die damit verbundenen Verurteilungen meiner kirchlichen Repräsentanten erlebt. Damit Leute nie wieder sagen: „Das war doch nicht so schlimm“, „Ihr wurdet doch nicht mehr vergast!“ oder „als Drecksäue im katholischen Milieu verschrien!“ sind die Zeitzeugendokumente schwuler Männer umso wichtiger gerade heute hinsichtlich der stark zugenommen Homophobie in Kirche und Gesellschaft.

Impulsgebend waren mir für diese Zeitzeugendokumente und die vorbildlich selbstaktiv und selbstverantwortlich Auftretenden sterbenden AIDS-Kranke. Sieben schwule Patienten baten mich 1987 als Stationsseelsorger der AIDS-Station im Klinikum der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,⁴ ihr Lebenszeugnis niederzuschreiben, da sie sterbend nicht mehr die Kraft dazu hatten. Es war mir stets wichtig, schwule Männer von ihrem Leben als Zeitzeugen erzählen zu lassen – anfänglich nach der Methode der personenzentrierten Seelsorge⁵ und später nach der Oral History Methode⁶. Vorausgesetzt ihr Einverständnis lag vor, berichtete ich in den Medien und bei öffentlichen Auftritten von ihrem Leben und Sterben, von Menschen, die bis dato in der Gesellschaft, im Staat und in der Kirche tabuisiert waren.

Dank ihres und zahlreicher anderer AIDS-Patienten öffentlichen Auftretens sind nicht nur die AIDS-Hilfen entstanden, sondern auch die ersten Sterbehospize wie z. B. das Frankfurter Franziskushaus, das anfangs ausschließlich schwule AIDS-kranke Männer aufgenommen hatte. Durch ihr Sichtbarwerden trugen sie zu einer ganz neuen Lebensqualität in der Sterbephase und zu einer ganz neuen Trauer-Kultur bei.

Das mutige Sichtbarwerden der hier auftretenden sieben Zeitzeugen führt letztlich, wie Harvey Milk (1930–1978) schreibt, nicht nur durch ihr Coming-out zu mehr Rechten, Gleichheit und Normalität in der menschlichen Gemeinschaft, sondern sie bauen auch Brücken zu einem gleichwertigen Leben in ihrer Stadt.⁷ Parallel dazu ist es ebenso wichtig dass vor allem die christliche Gesellschaft Kenntnis von den erlittenen Wunden homosexueller Menschen nimmt, sie anhört, ihre Leidens- und Emanzipationsgeschichte aufarbeitet um letztlich nach einem Schuldbekenntnis zur Rehabilitation und Wiedergutmachung zu kommen.

³ StrRehaHomG – Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen 2017.

⁴ Vgl. Schorberger 1987.

⁵ Vgl. Schmid 1989.

⁶ Vgl. Obertreis 2012.

⁷ Vgl. Shilts 2009.

Für die Interviews suchte ich schwule Männer der Nachkriegszeit, die Erfahrungen mit den §§ 175, 175a und ab 1969 mit dem § 175 gemacht haben. Als schwule Gläubige sollten sie bereit sein, von ihrer römisch-katholischen Sozialisation in Deutschland zu erzählen. Zu meiner Überraschung war es äußerst schwer, Personen zu finden, die bereit waren, als schwule Katholiken ihre vielseitigen Lebenserfahrungen mitzuteilen. Durch die erfolgreiche Zeitzeugenarbeit von Dr. Daniel Baranowski des „Archiv der anderen Erinnerung“⁸ angeregt, schrieb ich am 18. Februar 2021 der Adressenliste von BISS (Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V.) entsprechend fünfzehn Seniorenstammtische in Städten mit überwiegend katholischer Bevölkerung an. Ich warb unter dem Titel „Gemeinsam die Vergangenheit für die Zukunft aufarbeiten“ dafür, an dem Projekt „Schwule Zeitungen: katholische ‚175er‘ und ihre Kirche“ als historische Zeugen teilzunehmen. Zuvor hatte ich ihnen meine Motivation für die Arbeit und die damit verbundenen Ziele dargestellt. Von den Sprechern einiger BISS-Stammtische erhielt ich telefonische und schriftliche Rückmeldungen. Sie begrüßten das Projekt, das gerade in dieser Zeit der zunehmenden Anschläge auf LSBTI* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Intersexuelle, das Sternchen steht für weiterer sexuelle Identitäten wie z. B. a-sexuelle Personen) in Deutschland sehr wichtig sei, doch leider habe sich keine Person zur Teilnahme finden lassen.

Darüber hinaus suchte ich über meinen Freundeskreis und mir bekannte Gruppen wie die „Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche e. V. (HuK)“, die „Arbeitsgemeinschaft Schwule Theologie“, das „Projekt schwul und katholisch in der Gemeinde Maria Hilf (PSK)“ und über die „LesBiSchwule Gottesdienst-Gemeinschaften im deutschsprachigen Raum (LGG)“ nach möglichen teilnehmenden Zeitzeugen. Letztlich habe ich zwölf interessierte Personen gefunden, von denen fünf nach anfänglicher Zusammenarbeit zu ihrem berührenden Lebensberichten aus persönlichen aber auch familiären bzw. beruflichen Gründen zurücktraten. Die Angst gerade unter Arbeitern, Angestellten und Amtsträgern sich in der römisch-katholischen Kirche als schwuler Mann zu zeigen ist noch immens. Andererseits sind die Verletzungen und scheinbar vernarbten Wunden, die schwule Männer durch permanente Diskriminierung und Verurteilungen ihrer Kirche und ihres Staates erlitten hatten einigen Zeitzeugen noch zu schmerhaft, als dass sie von dieser Lebensphase erzählen wollen.

Der Untertitel dieser Arbeit „Römisch-Katholische ‚175er‘ und ihre Kirche“ trägt bewusst die Bezeichnung „175er“ statt „Homophile“ bzw. „Homosexuelle“. „175er“ war seinerzeit in allen Bevölkerungsschichten, insbesondere in Polizei und Justiz, aber auch in der Umgangssprache als Stigmatisierung gang und gäbe. Wie Kirchenrepräsentanten Homosexuelle als „Sünder“ titulierten, waren sie auch für Volksvertreter nichts anderes als Verbrecher, eben „175er“.

⁸ <https://mh-stiftung.de/projekte/interviews/> (letzter Aufruf 28.12.2023).

Selbst von schwulen Männern wurde diese erniedrigende Selbstbezeichnung⁹ in dem 1950er und 1960er, teils auch noch in den 1970er Jahren verinnerlicht und benutzt. Die historische Bezeichnung „175er“ ist in dieser Arbeit deswegen übernommen worden, um deutlich hervorzuheben, dass homosexuelle Männer durch ihr Sichtbarwerden in der römisch-katholischen Kirche nach wie vor als Verbrecher, als „175er“, angesehen werden.¹⁰

Der Strafparagraph 175 war ausschließlich auf homosexuelle Männer bezogen. In katholischen Ländern, wie z. B. im Bayern des 19. Jahrhunderts, gab es keine gesetzliche Strafverfolgung gleichgeschlechtlich liebender Männer.¹¹ Dennoch setzte das evangelische Preußen im Kaiserreich am 1. Januar 1872 den § 175 RStGB für den ganzen deutschen Bund in Kraft.¹² Der Text lautet: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu betrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Pro Jahr wurden in der Kaiserzeit ca. 100 Männer nach diesem Paragraphen verurteilt. Damit galten sie als Verbrecher. Neben dem öffentlichen Skandal drohte der Verlust von Ansehen und Beruf. Erpressung und Denunziation war eine weitere ernsthafte Bedrohung.

1935 wurde der § 175 von den Nationalsozialisten dermaßen verschärft, dass schon ein liebender Blick zwischen zwei Männern oder eine Umarmung¹³ durch Denunziation zu Anzeige, Verfolgung, Verhaftung, Folter und Konzentrationslager (KZ)¹⁴ führen konnte. Zusätzlich setzten die Nationalsozialisten den § 175a in

⁹ Vgl. Skinner 1997; Riethausen 2021. Außerdem die hier benannten Zeitzeugen: Hans. Joachim Hassemer, Peter H.*; Thomas Wagner und Alois Kannemacher*.

¹⁰ Vgl. Katechismus der katholischen Kirche: Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie [Gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte] als schlimme Abirrungen bezeichnet [Vgl. Gen 19,1–29; Röm 1,24–27; 1 Kor 6,10; 1 Tim 1,10.], hat die kirchliche Überlieferung stets erklärt, „daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind“ (CDF, Erkl. „Persona humana“ 8). Sie verstößen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren, affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen a. a. O. 2357. Der Katechismus ist von Papst Benedikt XVI durch ‚Moto Proprio‘ vom 28.06.2005 in Kraft gesetzt worden. Vgl. Katechismus der katholischen Kirche. München 2005: Entsprechend dieser Schultheologie haben die letzten, inzwischen verstorbenen Päpste jedem europäischen Parlament gedroht, dass gleiche Rechte für homosexuelle Paare in ihrem Land verfassungsmäßig garantieren wollte. Vgl. auch die Verlautbarung vom 15.03.2021: Die katholische Kirche ist nach eigener Einschätzung nicht befugt, homosexuelle Paare zu segnen. Das hat die Glaubenskongregation im Vatikan am Montag in einer so genannten *Responsum ad dubium* (Antwort auf einen Zweifel) klargestellt. Papst Franziskus stimmte der Veröffentlichung ausdrücklich zu. Vgl. Papst hält am Segnungs-Verbot für homosexuelle Paare fest <https://www.queer.de> › Glaube (letzter Eintrag vom 18.11.2022).

¹¹ Vgl. Dworek 1990, 42–61.

¹² Vgl. Schäfer 2006, 316; Velke-Schmidt 2021, 55.

¹³ Vgl. Grau 1990, 108–109.

¹⁴ Vgl. Schiefelbein 1997, 35–73.

Kraft, der schwere Unzucht mit Minderjährigen unter 21 Jahren mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Auch durch gleichgeschlechtliche Prostitution missbrauchte Personen konnten bestraft werden. Jugendliche Prostituierte und schwule Männer wurden bei den Gestapo-Verhören so lange gefoltert, bis sie weitere Namen von homosexuellen Männern, ihre Adressen und Berufstätigkeit bekannt gaben. Vorzugsweise nahm die Polizei die Verhaftung an den Arbeitsstellen der Denunzierten vor, um unabhängig von der späteren Verurteilung eine Ächtung unter den Kollegen – verbunden mit folgender fristloser Kündigung – zu erreichen. Wenn sie nicht sofort verhaftet wurden, kamen sie auf sogenannte „Rosa Listen“¹⁵, die von der Polizei in der Bundesrepublik auch noch nach dem Krieg beibehalten wurden und erneut zur Verhaftung führen konnten. Unter dem nationalsozialistischen Regime gab es 50.000 Verurteilungen, darunter 5000 bis 15.000 KZ-Insassen, von denen die Hälfte der Männer mit dem „Rosa Winkel“ das Lager nicht überlebten.¹⁶

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 24. Mai 1949 wurde die verschärzte NS-Fassung gemäß Bundesgerichtshof unverändert in das Strafgesetzbuch übernommen.¹⁷ Entgegen der Beschwerde namhafter Mediziner, Juristen und Menschenrechtsanwälte bestätigte das Bundesverfassungsgericht am 10. Mai 1957 die Beibehaltung des von den Nationalsozialisten verschärften Paragraphen 175 mit der Begründung: „Der Tatbestand ließ vielmehr jede scham- und sittlichkeitsverletzende, auf Erregung und Befriedigung des Täters gerichtete Handlung genügen“. Hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland stellt Hans-Joachim Schoeps 1962 fest: „Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende.“¹⁸ Sie wurden weiter von Staat (Gesellschaft) und Kirche denunziert, erpresst, verfolgt, verurteilt und generell als potenzielle Verbrecher behandelt. Zahlreiche schwule Männer suchten vor ihrer Verhaftung den Suizid als einzigen Ausweg vor erneutem Gefängnis, Ächtung, Verlust der familiären und beruflichen Existenz, vor dem Erleben eines erneuten sozialen Tods. Besonders brutal und gewalttätig gingen aufgrund der §§ 175, 175a der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Fritz Thiede und der Richter Dr. Kurt Ronimi während der Frankfurter Homosexuellenprozesse 1950/1951 gegen schwule Männer vor. 173 Ermittlungen gegen 214 Personen führten dazu, dass 50 Männer verhaftet wurden und wie in der NS-Zeit von der Polizei vornehmlich an ihrem Arbeitsplatz abgeholt, die damit zusätzlich die berufliche Existenz der verdächtigten Angestellten, Arbeiter und Beamten gezielt zunichtemachte. Bis Jahresende 1950

¹⁵ Vgl. Stümke 1981.

¹⁶ Vgl. Grau 1990, 108f.

¹⁷ Die bundesdeutsche Justiz verurteilte 1949 bis 1969 nochmals ca. 50 000 Männer wegen gleichgeschlechtlicher „Unzucht“. Noch einmal so viele gerieten in staatliche Ermittlungsverfahren. Vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/1022-Paragraph-175-StGB-Verbot-von-Homo-sexualitaet-in-Deutschland> (letzter Aufruf 06.09.2023).

¹⁸ Vgl. CSG 2021, 90.

wurden 100 Personen verhaftet und 75 Anklagen erhoben. Der erste Prozess begann am 23. Oktober 1950¹⁹.

Einer von den Verhafteten war Wolfgang Lauinger (1918–2017). Er wurde an einem Juliabend 1950 von der amerikanischen Militärpolizei – er hatte nach Kriegsende Arbeit bei den Amerikanern in Frankfurt am Main gefunden – in seiner Wohnung abgeholt und der deutschen Polizei übergeben. „Ich wusste noch immer nicht, um was es ging, aber ich sollte es bald erfahren. Otto Blankenstein, ein Stricher, war ein paar Wochen zuvor verhaftet worden. Ich weiß nicht, was sie ihm versprochen hatten, aber sie haben sich ihn gekauft und beschlossen, in Frankfurt mit den Homosexuellen aufzuräumen. [...] Und so haben sie die Leute wahllos ins Gefängnis gesperrt. ‚Das sind Nazimethoden‘ habe ich gebrüllt. Irgendwann sprachen sie [die Polizisten] mich auf die Verhaftung 1941 an, sie wussten davon. Sie haben gesagt, dass ich schon damals verdächtigt wurde, homosexuell zu sein. Ich saß schon sieben Monate ohne Anklageschrift in Haft. Ich schrieb dem Bundespräsidenten. Er hat mir nach einer Woche geantwortet, dass er rechtlich keine Möglichkeit habe. Da ich kein Geld hatte, hatte ich einen Pflichtverteidiger. [...] Einmal hatte ich ihn gebeten, den Vater anzurufen und ihn um Hilfe zu bitten. Das hat er getan. Als wir uns wieder sahen sagte er: ‚Ihr Vater lässt ihnen ausrichten, Sie haben sich die Suppe eingebrockt. Sie sollen sie nun auch allein auslöffeln.‘ Blankensteins Aussage hatte eine Lawine losgetreten. Manche Männer, die er angezeigt hatte, gaben – vielleicht in der Hoffnung auf ein mildes Urteil – im Verhör weitere Namen an. Es gab Selbstmorde. [...] Nach acht Monaten kam ich frei. Ich weiß nicht, ob die Verhandlung fünf oder zehn Minuten gedauert hatte“.²⁰

Der schwule Frankfurter Autor Hans Schmidt (1914–1989) berichtet aus eigenem Erleben als „175er“ von der erneuten Kerkerhaft in der Bundesrepublik Deutschland in seinem Gedicht „Der Schrei“ aus der Strafhaft im Winter von 1952 bis 1953: „Es ist Winter, dunkel und kalt. Ich sitze schon drei Monate in Einzelhaft in einer kleinen Zelle, ganz allein. [...] Ich lese, denke und meditiere, immer allein, Yogananda-Buddha, lerne Französisch. Die Leere beginnt in mir zu sein. Ich fühle und denke Einsamkeit und Leere. Die Nabelschnur zum Sein ist durchschnitten. Und Menschenstimmen, Männerstimmen. Ganz allein. [...] Am Morgen wieder das fahle Winterlicht durch das vergitterte Fenster. In mir bäumt sich die Angst auf und schreit gellend durch den inneren Eisenkäfig des Gefängnisses. Schritte hasten auf den eisernen Treppen. Die Mitgefangenen klopfen unruhig an den Zellenwänden. Unruhe breitet sich im Gefängnis aus. Ich schreie – es schreit die Angst in mir, ganz allein / Der Schlüssel kreischt im Schloss. Die Eisentür ist offen. Der Wärter und ein Arzt kommen zu mir. Ich schreie und

¹⁹ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Frankfurter_Homosexuellenprozesse (letzter Aufruf 04.12.2023).

²⁰ Vgl. Leder 2015, 227–234.

schreie, ganz allein. / Nach einigen Tagen werde ich entlassen und gehe ins Obdachlosenasyl, nach drei Monaten Einzelhaft, ganz allein“.²¹

Gleich nach Inkrafttreten des § 175 in Preußen kämpften schwule Männer mit ihren Verbündeten in Politik, Kirche und Kultur seit Ende des 19. Jahrhunderts für die Abschaffung des menschrechtsverletzenden Paragraphen 175. Aber letztlich – trotz überzeugender Petitionen verschiedenster namhafter Personen – vergeblich. Erst mit der Strafrechtsreform am 25. Juni 1969 wurde die NS-Fassung des § 175a gestrichen, und es galt seit diesem Tag, dass die Liebe zwischen Erwachsenen schwulen Männern über 21 Jahren nicht mehr bestraft wird. Ein Unrecht, da die Schutzzaltersgrenze bei heterosexuellem Sexualverkehr bei 14 Jahren lag. Maßgeblich haben die schwulen Emanzipationsbewegungen der 1950er und 1960er Jahre unter der Großen Koalition von SPD und CDU/CSU zur Gesetzgebung im Bundestag und Reform des Paragraphen 175 geführt. Besonders auf dieser Reform insistierte der damalige Justizminister und spätere Bundespräsident Gustav Heinemann.

Erstmals ohne Angst konnten sich gleichgeschlechtlich liebende Männer in aller Öffentlichkeit treffen, ihre Lokale besuchen und sich über einschlägige Zeitungen und Literatur, die am Kiosk oder in der Buchhandlung nun offen auslagern, über ihre schwulen Lebenswirklichkeiten informieren. Welche Befreiung!²² Vorbildlich handelnde schwule Männer wurden weiterhin sowohl in der Kirche wie in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland verschwiegen. Dazu zählen z. B. gleichgeschlechtlich Liebende wie der Medizinstudent Hans Scholl,²³ Mitglied der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“, der im Untergang gegen das NS-Regime kämpfte und deswegen hingerichtet wurde, und der Jurist Fritz Bauer.²⁴ Er brachte als Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main die Verbrechen im Vernichtungslager Auschwitz vor Gericht, und setzte sich später für die Sozialtherapie und Integration der Strafgefangenen ein. Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Deutschland blieben bis heute die sexuelle Identität beider Personen ein absolutes Tabu.

„Die Gegner einer Reform der NS-Fassung des § 175 gaben sich jedoch nicht geschlagen. Wie nicht anders zu erwarten, meldeten sich Vertreter der katholischen Kirche, des Volkswartbundes und auch der frühere Familienminister Wuermeling zu Wort. Wenn man Schwule nicht mehr einsperren würde, so ihre Argumentation, drohte der Untergang von Sittlichkeit und Kultur. Mit der „Aktion Sorge um Deutschland“, die 1969 gestartet wurde, versuchten die schwulenfeindlichen Kräfte die Reform des Paragraphen im letzten Moment

²¹ Vgl. Schmidt 1982, 119.

²² Vgl. Gammerl 2021, 143–217.

²³ Vgl. Munier 2021, 189–199.

²⁴ Fritz Bauer war Chefankläger des Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Jetzt heißt es, er soll kein jüdischer und auch kein schwuler Mann gewesen sein. Vgl. <https://taz.de/Tagung-zu-Fritz-Bauer-in-Berlin/!5285927/> (letzter Aufruf 01.10.2023).

abzuwenden – ihre Anstrengungen waren allerdings vergeblich.²⁵ Vergeblich waren auch die Bemühungen des katholischen Volkswartbundes, der sich 1951 für eine Ausweitung der §§ 175 / 175a StGB auf Frauen aussprach. „1954 wurde diese Forderung jedoch nicht weiter erhoben, denn lesbische Liebe war nach wie vor weitgehend unsichtbar und im Vergleich zur Homosexualität der Männer unbedeutend. [...] sie stellte daher keine Gefahr dar. Solche Überlegungen vertrat 1957 auch das Bundesverfassungsgericht, als es die Ungleichbehandlung von Mann und Frau bei den §§ 175 / 175a StGB für verfassungskonform erklärte.“²⁶

Jede grundsätzliche Gleichbehandlung homosexueller Menschen mit der deutschen Bevölkerung wurde in der Nachkriegszeit trotz der Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ und der Artikel 3 von der Gleichheit aller Bürger der Bundesrepublik Deutschland²⁷ verhindert. Bis in die 2010er Jahre argumentierten politische und kirchliche Vertreter, dass die Deutsche Gesetzgebung nach dem Krieg, d. h. die diskriminierenden Verlautbarungen des Bundesverfassungsgerichtes gegenüber homosexuellen Menschen kein Unrecht sein konnten. Jedoch der allgemeinen *Erklärung der Menschenrechte* entsprechend, die den Menschen bürgerliche, politische und soziale Rechte um ihrer Würde willen festschrieb und der inzwischen zugunsten der schwul/lesbischen Bewegung entstandenen europäischen Rechtsbewegung²⁸ erhielten homosexuelle Menschen seit 1969 weitere Rechte in der Bundesrepublik Deutschland, von denen die wichtigsten hier benannt seien.

Am 11. Juni 1994 wurde in Deutschland nach 123 Jahren gegen den Willen der römisch-katholischen Kirche²⁹ der §175 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen.

²⁵ Vgl. Blazek 1996, 264.

²⁶ Vgl. Frauen und § 175 StGB. In: Velke-Schmidt (Hg.) 2021, 120.

²⁷ GG-Artikel 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

²⁸ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde 1959 in Straßburg von den Mitgliedstaaten des Europarats errichtet, um die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention sicherzustellen. Diese wurde 1950 unterzeichnet. Vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/1504-Wie-die-Europaeische-Menschenrechtskonvention-EMRK-und-der-UN-Zivilpakt-Lesben-Schwule-bisexuelle-trans-und-intergeschlechtliche-Menschen-schuetzt> (letzter Aufruf 05.12.2023).

²⁹ Dr. Panzer vom Kommissariat der deutschen Bischöfe, Katholisches Büro Bonn. Leiter Präses Paul Bocklet schreibt am 30.03.1992 an Thomas Wagner: „dass es zutreffend ist, dass wir in einem Schreiben an den Justizminister uns für die Beibehaltung des § 175 StGB eingesetzt haben. Das hat entgegen einer vielfach verbreiteten irrgen Meinung nichts mit Diskriminierung männlicher Homosexueller zu tun: vielmehr geht es im § 175 StGB ausschließlich um den Schutz der Jugendlichen unter 18 Jahren. Dafür haben wir uns eingesetzt, dafür werden wir uns auch weiter einsetzen.“ In: HuK-Info 94/95 (1992), 49.

„Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sagte damals im Deutschen Bundestag: „Das ist heute ein historischer Tag. Denn endlich kommen wir heute dazu, den historisch belasteten §175 StGB abzuschaffen. Ab jetzt gibt es nicht nur mehr Freiraum für homosexuelle Handlungen; der Staat macht auch deutlich, dass ihn gewaltfreie und einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Fast-Erwachsenen nichts angehen.“³⁰

Ein weiterer Meilenstein in der schwul/lesbischen Bewegung war am 1. August 2001 die Inkraftsetzung des Lebenspartnerschaft-Gesetzes (LPartG) in der Bundesrepublik Deutschland. Lesbische und schwule Paare, die schon seit Jahrzenten zusammen lebten, teilweise auch zusammenwohnten, konnten erstmals ihre Beziehung staatlich anerkennen lassen und hinsichtlich bürgerlicher Rechte wie Steuer-, Erb- und Besuchsrecht im Krankenhaus einen gegenseitigen Schutz erlangen. Darüber hinaus war die bis dato illegale Beziehung eines schwulen Mannes mit einem wegen seiner sexuellen Identität z. B. aus dem Orient bzw. Afrika geflüchteten Freund durch das Eintragen ihrer Beziehung im Standesamt auf Dauer in der Bundesrepublik geschützt. Immense Erleichterung für das Paar, zumal sie aufgrund nachbarlicher Denunziation ständig die polizeiliche Verhaftung befürchten mussten. Wenn beide gläubige Katholiken waren, wurde ihnen nicht nur verboten in katholischen Kirchen mit ihrem Freund*innen, Familie und Verwandten den Segen für ihr gemeinsames Leben zu erbitten, sondern sie wurden durch die Verlautbarungen der römischen Kurie und Bischöfe der Weltkirche zusätzlich kriminalisiert, so sie die Partnerschaft eingingen.

Wirkliche Gleichsetzung mit bisexuellen bzw. heterosexuellen Ehepaaren in Deutschland ereignete sich erst am 28. Juni 2017 im Bundesstag, wo mit der Mehrheit der Abgeordneten der Grünen, SPD und Linken die sogenannte „Homo-Ehe“ in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages beschlossen wurde. Die überraschende Realisierung war letztlich nur möglich, weil die Grundlagen der Gesetzgebung schon aus dem Jahr 2015 in den Schubladen des Landtags von Rheinland-Pfalz gelegen hatten und sofort zur Verfügung gestellt wurden. Die große Erleichterung und Mitfreude mit allen homosexuellen Paaren zeigte die Ministerpräsidenten Malu Dreyer in ihrem Antwortbrief nach meinem Dank zu ihrer Initiative.

Am 22. Juli 2017 trat das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) in Kraft.³¹ Dagegen stellte im gleichen Jahr der Autor und Filmregisseur Christian Modehn fest: „Der § 175 besteht noch: In der katholischen Kirche“.³² Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sagte an-

³⁰ Vgl. <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/1161994-der-schwulen-paragraph-175-wird-abgeschafft-100.html> (letzter Aufruf 05.12.2023).

³¹ Vgl. Velke-Schmidt 2021, 130ff.

³² Vgl. Modehn 2017.

lässlich seiner Rede zu 10 Jahren Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen in Berlin am 3. Juni 2018 „Mehr als 20 Jahre lang wurden zehntausende Männer in der Bundesrepublik noch nach dem Paragraphen 175 verhaftet, verurteilt und eingesperrt. Sie mussten sich weiter verstecken, wurden weiterhin bloßgestellt, haben weiterhin ihre wirtschaftliche Existenz riskiert. Oft genügte schon ein Ermittlungsverfahren. [...] Fast 50 Jahre nach Stonewall³³, bald 40 Jahre nach den ersten Christopher Street Days in Deutschland, 17 Jahre nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und ein Jahr nach der Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts steht für mich fest: Sie, liebe Engagierte und politisch Bewegte, vor allen Dingen, Sie haben viel erreicht. Darauf können Sie stolz sein, und ich hoffe, dass wir es heute auch gemeinsam sein können.“³⁴

Das mutige Lebenszeugnis öffentlich auftretender schwuler, römisch-katholischer Männer, ehemals „175er“, hat in der Gesellschaft, im Staat und in der Kirche zum Abbau der Homophobie beigetragen. In einigen Bistümern Deutschlands ist es zu einer wertschätzenden Beziehung zwischen schwulen Gläubigen und ihrer Kirche gekommen. Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist, dass die Kirchenleitenden zunächst den Erlebnissen schwuler Männer zuhören, ihre jahrzehntelange menschenunwürdige Diskriminierung zur Kenntnis nehmen, historisch aufarbeiten, ihre Schuld öffentlich bekennen und im Dialog mit ihnen zu einer Wiedergutmachung kommen. Die in diesem Buch auftretenden sieben Zeitzeugen haben in den 1960er bis 1990er Jahren durch ihr historisches Sichtbarwerden und kirchliches Engagement als schwule Katholiken erheblich zur Versöhnung zwischen diesen und der Amtskirche beigetragen. Ihre Korrespondenz mit Klerikern und Bischöfen beruhte u. a. auf der Grundlage der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen, von der Gleichheit aller getauften und gefirmten Katholiken und damit auch gleichgeschlechtlich Liebenden, auch wenn sie in den Dokumenten nicht explizit genannt sind. Konträr zum gläubigen Selbstverständnis der römisch-katholischen Zeitzeugen beharrt das kirchliche Lehramt unverändert darauf, dass ihr Leben „objektiv ungeordnet ist“.³⁵

³³ „Stonewall“ heißt ein Schwulen-Bar in New York. Dort fand vom 27. auf den 28. Juni 1969 eine Polizei-Razzia statt. In dieser Nacht kam es zu heftigem Widerstand von Transvestiten und schwulen Männern gegen die Polizeigewalt.

³⁴ Vgl. 10 Jahre Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen. In: HuK-Info 203 (2018), 56–57.

³⁵ Schon in der „Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik“ vom 29. Dezember 1975 hat die Kongregation für die Glaubenslehre dieses Problem ausführlich behandelt. Dieses Dokument unterstrich die Aufgabe, ein Verstehen der homosexuellen Veranlagung zu suchen, und bemerkte, die Schuldhaftigkeit homosexueller Handlungen müsse mit Klugheit beurteilt werden. Gleichzeitig trug diese Kongregation der gemeinhin vorgenommenen Unterscheidung zwischen homosexueller Veranlagung bzw. Neigung und homosexuellen Handlungen selbst Rechnung. Letztere wurden als „ihrer wesentlichen und unerlässlichen